

## Ueber das Versicherungswesen

hat der 16. Kongress deutscher Volkswirthe am 2. September in München folgende Beschlüsse gefasst:

- 1) Es ist dringend geboten, dass das gesammte Versicherungswesen im Deutschen Reiche demnächst durch Reichsgesetz einheitlich geregelt werde.
- 2) Im privatrechtlichen Theile dieser Gesetzgebung bedarf es nur subsidiärer, das freie Vertragsrecht nicht beschränkender Bestimmungen.
- 3) In dem Versicherungsgesetz, welches den öffentlich-rechtlichen Theil des Versicherungswesens zu umfassen hat, müssen folgende Grundsätze zur Geltung kommen:
  - a. Die Errichtung von Versicherungs-Unternehmungen ist nicht von staatlicher Genehmigung abhängig zu machen;
  - b. Der Betrieb von Versicherungs-Geschäften ist keiner staatlichen Aufsicht zu unterwerfen;
  - c. Die Versicherungs-Unternehmungen müssen verpflichtet sein, nach Ablauf jedes einzelnen Rechnungsjahres ihre Abschlüsse und Bilanzen zu veröffentlichen. Das Gesetz hat die in die Abschlüsse und Bilanzen aufzunehmenden Positionen festzustellen;
  - d. Das Versicherungsgesetz muss Anwendung finden auf alle Versicherungs-Unternehmungen, mögen dieselben durch Erwerbs- oder Gegenseitigkeits-Gesellschaften, oder durch öffentliche Korporationen, juristische oder Privatpersonen betrieben werden. Jede Bevorzugung irgend einer Art von Versicherungs-Unternehmungen vor den anderen Arten und jede Zwangsverbindlichkeit der Versicherungsnehmenden zur ausschliesslichen Benutzung irgend einer staatlichen, provinziellen, kommunalen oder sonstigen privilegierten Versicherungsunternehmung ist durch das Gesetz ausdrücklich aufzuheben und zu verbieten;
  - e. Ein Versicherungsunternehmen darf nur in dem Staate, zu welchem der Ort gehört, an welchem sich die gewerbliche Hauptniederlassung und der Sitz des Unternehmens befindet und nur an diesem Orte zu Steuern oder sonstigen Abgaben und Beiträgen herangezogen werden, welche auf den Betrieb des Gewerbes oder auf ein aus dem Gewerbe angeblich resultirendes Einkommen gelegt wurde, Steuer und Abgabe für Ausstellung von Versicherungsdokumenten oder Prämienquittungen dürfen nur an dem Ausstellungsorte erhoben werden;
  - f. Das Gesetz muss Anwendung finden auch auf alle ausserhalb des deutschen Reiches bestehenden Versicherungsunternehmungen, welche in Deutschland Versicherungsgeschäfte betreiben wollen.

Dieselben müssen jedoch vor Eröffnung ihres Geschäftsbetriebes im Reichsgebiete für dasselbe rechtlich Domizil nehmen.

Als Illustration hiezu diene folgendes Bild des Geschäftsbetriebes französischer

### Lebensversicherungsgesellschaften

das wir einem in der «Semaine» erschienenen Abdruck des «Moniteur des assurances» entnehmen.

Die französischen Gesellschaften haben seit Anfang ihres Bestehens versichert:

Jahre.	Kapital.		Renten.	
	Zahl.	Summe in Millionen Fr.	Zahl.	Summe in 1000 Fr.
1819—1859	28,258	334	26,700	17,340
1860	5,268	44,3	2,638	1,720
1863	6,338	72,2	2,484	1,615
1864	12,441	106,9	2,326	1,520
1869 <sup>1)</sup>	14,124	201,8	3,629	2,570
1870	10,162	141,4	2,430	1,600
1871	6,782	89,0	1,394	948
1872	13,140	170,6	2,091	1,469
1873	13,250	187,0	2,270	1,594
1874	17,100	237,1	3,400	2,164
1819—1874.	218,746	2361,5	67,877	44,540

In Kraft

Ende 1874: 121,200 1247,6 33,550 19,624

Interessant ist hier besonders der starke Aufschwung von 1863/64, der bedeutende Einfluss des Krieges 1870/71 und die relative Abnahme der Rentenversicherung.

Was soll man zu diesem bedeutenden Aufschwung angesichts der folgenden nicht eben so schönen Thatsache sagen?

Nach obiger Uebersicht sind von 1819—1874 erloschen:

Kapitalvers. 97,546 mit Fr. 1113,9 Millionen.

Renten 34,327 mit Fr. 24,916,000.

Davon wurden aber nach Angabe der gleichen Quelle nur ausbezahlt (sinistres) 10,900 Versicherungen mit 120 Millionen.

Von den erloschenen Policen wurden somit nur ausbezahlt

1 auf 12 = circa 8 % der Policen, und

1 auf 14 = circa 7 % des verfallenen Kapitals.

Die Prämiensummen von 92 % der Policen oder 93 % des verfallenen Kapitals flossen als Benefiz in die Hände der «assureurs».

Dies rührt zur Hauptsache davon her, dass sehr viele Versicherer ihre Policen erlöschen lassen, indem sie die Prämienzahlung sistiren und dadurch die einbezahlte Summe den Gesellschaften überlassen, statt die Police abzutreten. Eine Gesellschaft, die sich mit dem Ankauf solcher Policen beschäftigen würde, müsste auf längere

<sup>1)</sup> Höhepunkt.